

Zürich, 9. Juli 2026

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail:
ehra@bj.admin.ch

Unsere Referenz

Alexander Widmer
+41 43 244 73 35
alexander.widmer@suissetec.ch

Vernehmlassung indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung NUFG) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung NUFG) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» Stellung nehmen zu können.

Dem Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband suissetec gehören rund 3'600 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 65'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Die Mitglieder von suissetec sind eng in internationale Produktions- und Wertschöpfungsketten eingebunden. Dies gilt insbesondere für Hersteller und Lieferanten von Komponenten, Systemen und Materialien in den Bereichen der Gebäudetechnik wie Sanitär, Heizung, Lüftung, Klima, Spenglerei und Solarinstallationen. Viele Vorprodukte, Rohstoffe und technische Bauteile werden weltweit beschafft, verarbeitet und über internationale Liefernetzwerke distribuiert. Gleichzeitig exportieren Schweizer Unternehmen hochwertige Produkte, Technologien und Speziallösungen in zahlreiche Märkte. Die Branche ist daher auf offene Märkte, stabile Handelsbeziehungen und eine funktionierende Logistik angewiesen. Internationale Entwicklungen, Lieferkettenunterbrüche, Handelshemmnisse oder regulatorische Veränderungen wirken sich direkt auf Beschaffung, Produktion, Investitionen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Schweiz aus.

Vor diesem Hintergrund ist auch der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung, NUFG) von Bedeutung. Das Gesetz sieht insbesondere Sorgfalts- und Transparenzpflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt entlang der Wertschöpfungskette vor. Auch wenn KMU vielfach nicht direkt erfasst werden, dürften sie über ihre Rolle in den Lieferketten grösserer Unternehmen von zusätzlichen Informations-, Dokumentations- und Nachweisanforderungen betroffen sein.

Grundsätzliche Überlegungen

suissetec erachtet die Förderung der Menschenrechte, der Schutz der Umwelt, die Stärkung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung sowie die Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit entlang internationaler Wertschöpfungsketten als wichtige Anliegen und setzt sich im Rahmen ihres Klima- und Nachhaltigkeitsengagements aktiv für diese Ziele ein (vgl. <https://suissetec.ch/de/nachhaltigkeit.html>). Dennoch lehnt suissetec den indirekten Gegenvorschlag in der vorliegenden Form ab. Aus Sicht der Gebäudetechnik besteht die Gefahr, dass die vorgesehenen Sorgfalts-, Dokumentations- und Nachweispflichten entlang der Lieferketten erhebliche administrative Mehrbelastungen verursachen. Auch wenn KMU nicht direkt vom Gesetz erfasst werden sollen, werden viele als Zulieferer und Geschäftspartner grösserer Unternehmen von den Anforderungen faktisch betroffen sein. Dadurch drohen zusätzlicher administrativer Aufwand, höhere Kosten sowie Wettbewerbsnachteile, ohne dass ein entsprechender Mehrwert nachgewiesen ist. Die vorgeschlagenen Regelungen gehen zudem über internationale oder europäische Standards hinaus und führen somit zu Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Wirtschaft. Mit dem von den Räten im Sommer 2020 verabschiedeten Gegenentwurf zu Konzernverantwortungsinitiative verfügt die Schweiz zudem bereits über eine ausgewogene und wirtschaftsverträgliche Angleichung des Schweizer Rechts an das europäische Niveau.

Sorgfalts- und Transparenzpflichten (Art. 4–8)

suissetec anerkennt die Bedeutung von Sorgfalts- und Transparenzpflichten zur Förderung von Menschenrechten und Umweltschutz entlang internationaler Wertschöpfungsketten. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der Anforderungen verhältnismässig bleibt und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft nicht beeinträchtigt.

Kritisch beurteilt suissetec insbesondere die Vorgabe in Art. 7 Abs. 4, wonach die Berichte einer Prüfung mit angemessener Prüfungssicherheit unterzogen werden sollen. Diese Anforderung geht über vergleichbare internationale Standards hinaus und würde den administrativen und finanziellen Aufwand erhöhen. Die Prüfung sollte an international anerkannten Vorgaben ausgerichtet sein und keine spezifisch schweizerischen umfassen, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt.

Berichterstattungspflicht (Art. 9–14)

Die Anforderungen an die vorgesehenen Nachhaltigkeitsberichterstattungen sind sehr umfassend und mit erheblichem Aufwand für Datenerhebung, Dokumentation und Berichterstattung verbunden. Da entsprechende Informationsanforderungen regelmässig entlang der Lieferketten weitergegeben werden, können auch nicht direkt betroffene Unternehmen belastet werden. Die Berichtspflichten sind daher risikobasiert, verhältnismässig und ohne zusätzliche schweizerische Sonderanforderungen auszugestalten.

Haftung (Art. 15–17)

suissetec erachtet die bestehenden haftungsrechtlichen Grundlagen als ausreichend. Neue Haftungsbestimmungen schaffen zusätzliche Rechtsunsicherheit und werfen insbesondere bei komplexen internationalen Lieferketten Fragen hinsichtlich Verantwortlichkeiten und praktischer Umsetzbarkeit auf.

Auch die vorgeschlagene Variante mit Verweis auf das Obligationenrecht vermag diese Unsicherheiten nicht zu beseitigen. Auf zusätzliche Haftungsnormen ist deshalb zu verzichten und an den bewährten Grundsätzen des Schweizer Rechts festzuhalten.

Verjährungsfrist (Art. 18)

suissetec lehnt die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist auf zwanzig Jahre ab. Eine solche Frist erhöht die Rechtsunsicherheit und erschwert die Beurteilung von Sachverhalten in internationalen Wertschöpfungsketten erheblich. Die geltende übliche Verjährungsfrist von zehn Jahren hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Beweislast (Art. 19)

suissetec lehnt eine Ausweitung von Offenlegungspflichten bzw. eine faktische Verschiebung der Beweislast ab. Die geltenden Regeln des Obligationenrechts (Art. 42 OR) mit Beweislast bei der klagenden Partei schaffen hingegen Rechtssicherheit und haben sich bewährt.

Aufsichtsbehörde (Art. 20–38)

Die Schaffung einer neuen spezialisierten Aufsichtsbehörde wird von suissetec abgelehnt. Zudem erachtet suissetec einzelne vorgesehene Befugnisse als zu weitreichend und unverhältnismässig.

Lieferketten (Art. 39)

Die Unternehmen der Gebäudetechnikbranche sind eng in internationale Liefer- und Wertschöpfungsketten eingebunden. Nachhaltigkeits-, Menschenrechts- und Umweltaanforderungen werden bereits heute der internationalen und europäischen Gesetzgebung unterstellt. Damit sind Aspekte der Menschenrechte, der sorgfältiger Umgang mit Ressourcen sowie der Schutz der Umwelt in der Vorlieferkette abgedeckt.

Da Anforderungen grosser Unternehmen regelmässig an ihre Zulieferer weitergegeben werden, können auch KMU indirekt von zusätzlichen Informations-, Nachweis- und Dokumentationspflichten betroffen sein. Die Vorgaben müssen deshalb verhältnismässig bleiben und dürfen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht beeinträchtigen.

Strafnorm (Art. 42)

Verstösse gegen ausländische Rechtsvorschriften werden grundsätzlich bereits durch die zuständigen Behörden der jeweiligen Staaten verfolgt. Zusätzliche nationale Sanktionsmechanismen sind nicht angebracht, da dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz unnötig beeinträchtigt wird.

Besonders kritisch sieht suissetec die Bemessung von Sanktionen auf Grundlage des weltweiten Umsatzes. Eine solche Regelung kann Unternehmen mit hohen Umsätzen und vergleichsweise tiefen Margen überproportional belasten.

Freundliche Grüsse



Christoph Schär
Direktor



Alexander Widmer
Leiter Politik
Mitglied der Geschäftsleitung